

**20. Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Bleiberechtsregelung 2009
(§ 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilte
Aufenthaltserlaubnisse)**

Beschluss:

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern sind sich darüber einig, dass es einer weiteren Verlängerung der Bleiberechtsregelung vom 04.12.09 für geduldete ausländische Staatsangehörige nicht bedarf, weil die auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung vom 04.12.09 gemäß § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Probe in Anwendung des § 8 Absatz 1 AufenthG verlängert werden, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und die Begünstigten sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühen.

Protokollnotiz SH:

Schleswig-Holstein hat aufgrund eines Landtagsbeschlusses den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) mit dem Ziel der Ergänzung um einen § 25b AufenthG (neuer stichtagsunabhängiger Aufenthaltstitel bei faktisch vollzogener und nachhaltiger Integration) in den Bundesrat eingebracht.